



BUNDESPATENTGERICHT

19 W (pat) 65/06

Verkündet am
2. November 2009

(Aktenzeichen)

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2005 032 968 . 3 - 32

...

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Bertl, der Richterin Kirschneck und der Richter Dr.-Ing. Kaminski und Dr.-Ing. Scholz

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt - Prüfungsstelle für Klasse H02K - hat die am 14. Juli 2005 eingereichte Anmeldung durch Beschluss vom 5. September 2006 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nicht erfinderisch sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin.

Sie beantragt,

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse H02K des Deutschen Patent- und Markenamts vom 5. September 2006 aufzuheben und das nachgesuchte Patent mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen vom 14. Juli 2005 zu erteilen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Druckschrift DE 199 56 429 A1, die der Anmelderin vom Senat bereits zu der ebenfalls am 2. November 2009 verhandelten Beschwerdesache 19 W (pat) 71/06 im Ladungszusatz als entscheidungsrelevant genannt worden ist, auch in diesem Verfahren relevant ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig hat aber keinen Erfolg.

1. Die Anmeldung betrifft einen Umrichtermotor. Bei der hier interessierenden Bauart wird der Umrichter statt des Klemmenkastens radial am Umfang des Mo-

tors angeordnet. Um aufgabengemäß die Gesamthöhe zu verringern und die Kühlung zu verbessern, soll das Gehäuse des Umrichters motorseitig U-förmig ausgebildet sein.

Der Anspruch 1 beschreibt das wie folgt:

„Umrichtermotor, umfassend einen Motor (2) und einen Umrichter (4), wobei der Umrichter (4) radial auf dem Motor (2) angeordnet ist und wobei eine dem Motor (2) zugewandte Seite (28) des Gehäuses (22) des Umrichters (4) U-förmig ausgebildet ist.“

2. Als Fachmann sieht der Senat einen Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Elektrotechnik mit Erfahrung in der Entwicklung von Umrichterantrieben.

3. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu.

Die DE 199 56 429 A1 zeigt einen Umrichtermotor für eine Umwälzpumpe mit einem Motor 2 und einem Umrichter („Frequenzumformer“, Sp. 2, Z. 62 bis 65) wobei sich das Umrichtergehäuse (Klemmenkasten 3) etwa um den halben Umfang des runden Motorgehäuses erstreckt (Sp. 2, Z. 66 bis Sp. 3, Z. 2, Fig. 1, 2). Das entspricht der auf Seite 3, Absatz 4 bis Seite 4, Absatz 1 beschriebenen und in Figur 2 gezeigten Umfassung des Motorgehäuses durch das Umrichtergehäuse nach der Anmeldung. Damit ist auch der bekannte Umrichter radial auf dem Motor angeordnet und eine dem Motor zugewandte Seite des Gehäuses des Umrichters U-förmig im Sinne der Anmeldung ausgebildet. Der bekannte Motor weist also alle Merkmale des Anspruchs 1 auf.

Die auf den nicht patentfähigen Anspruch 1 zurückbezogenen Ansprüche 2 bis 13 teilen das Schicksal des Anspruchs 1.

Bertl

Kirschneck

Dr. Kaminski

Dr. Scholz

prä